



Vorbemerkungen. „Abgeordneter Lechner weist auf die Gefahr hin, daß nach Annahme dieser Vorlage gefährdete Nazis sich aus den anderen Ländern nach Schleswig-Holstein verziehen, weil hier mildere Gesetze gegen ehemalige Nazis Geltung hätten.“¹ Diese warnende Bemerkung zu der geplanten, in der Tat ver-

gleichsweise sehr nachsichtigen Entnazifizierungsgesetzgebung durch die neue schleswig-holsteinische Regierungskoalition aus BHE² und ‘Deutschem Wahlblock’ (CDU, FDP und DP³) im Oktober 1950 ist ein zeitgenössischer Hinweis auf die Gefahr einer ‘Renazifizierung’ im nördlichsten Bundesland. Dass Schleswig-Holstein nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der Tat ein willkommener Zufluchtsort für Personen mit einer belastenden Vergangenheit wegen ihrer Rolle in der NS-Zeit geworden war und dass viele dieser Personen in den 1950er Jahren zumeist nahtlos an ihre Karrieren, vor allem in Verwaltung und Justiz, anknüpfen konnten, ist kein neuer Befund. Tatsächlich war die Entwicklung – wie eingangs gezeigt – bereits vielen ZeitgenossInnen bewusst und spätestens mit den vergangenheitspolitischen Affären Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre war der Ruf des nördlichsten Bundeslands als „Nazi Quagmire“⁴ – also als Nazi-Sumpf – auf nationaler, wenn nicht sogar auf internationaler Ebene etabliert. Die jüngste, wenn auch differenzierte Bestätigung lieferte 2016 ein Gutachten, das vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in Auftrag gegeben wurde mit der Fragestellung nach NS-Belastungen von nachmaligen Landtagsabgeordneten und Funktionsträgern der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die eine außerordentlich hohe formale Belastung (also Zugehörigkeit zur NSDAP und anderen NS-Organisationen) dieser Untersuchungsgruppe im Vergleich zu anderen Regionen zu Tage förderte.⁵ Teil des Gutachtens ist auch ein Überblicksbeitrag des Autors zur Personalpolitik in der schleswig-holsteinischen Justiz unter vergangenheitspolitischen Vorzeichen,⁶ der auf jahrelangen intensiven Forschungen zu dem Themenkomplex⁷ sowie auf ausführlichen neuen Aktenrecherchen im Zusammenhang mit dem genannten Gutachten basiert.

Der hier folgende Beitrag ist gewissermaßen ein Nebenprodukt dieser jüngsten Beschäftigung des Autors mit dem Thema. Er behandelt den bisher nur in Ansätzen untersuchten Bereich der schleswig-holsteinischen Sozialgerichtsbarkeit unter anderem anhand zweier prägnanter Beispiele und blättert zwei weitere in mehrfacher Hinsicht exemplarische Werdegänge von schleswig-holsteinischen Justizjuristen auf. Sie werfen bisher unbekannte Schlaglichter auf nationalsozialistisch kontaminierte Biografien in der Justiz und demonstrieren eine Unfähigkeit, wenn nicht gar Unwillen zu einem angemessenen Umgang damit, der einem beim Aktenstudium noch heute die Zornesröte der Empörung ins Gesicht treibt. Ihre Geschichten müssen erzählt werden.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Biografische Schlaglichter auf vergangenheitspolitische Belastungen schleswig-holsteinischer Justizjuristen

1 Niederschrift über die zweite Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung des 4. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 13.10.1950. In: Niederschriftensammlung des Landtagsausschusses für Innere Verwaltung der 2. Wahlperiode, pag. 8, Bibliothek des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

2 Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten, später Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE).

3 Deutsche Partei.

4 So der Titel eines Beitrags der Chicago Sun-Times vom 14.12.1960 zu den NS-Skandalen in Schleswig-Holstein.

5 Vgl. Uwe Danker/Sebastian Lehmann-Himmel: Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität nach 1945 in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive. Kiel 2016 (Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtags 17/1144[neu]).

6 Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945 – eine Skizze. In: ebd.

7 Vgl. vor allem ders.: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993 sowie ders.: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und strafflos blieben, Baden-Baden 2010³

Die Sozialgerichtsbarkeit: Ein Eldorado für NS-Juristen. Die Sozialgerichtsbarkeit wurde zum 1. Januar 1954 – aus den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt hervorgehend – errichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Sozialministerium die Dienstaufsicht über diesen Gerichtszweig. Erst ab dem 1. April 1956 war das Justizministerium auch für die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

In den Jahren 1950 bis 1957 war Hans-Adolf Asbach (BHE) hauptamtlicher Sozialminister.⁸ Er war ein Parteifreund von Walde-
mar Kraft, der ja neben dem Finanzressort nebenamtlich auch noch das Justizministerium leitete. Und als dieser im Mai 1953 für mehrere Wochen erkrankte, da übernahm Asbach vertretungsweise auch noch das Justizministerium.

Dass gerade Asbach als Justizminister fungierte, ist nicht nur aus heutiger Sicht ein Skandal. Denn er muss zu den Holocausttätern gerechnet werden.⁹ Freiwillig meldete er sich zur Zivilverwaltung im Generalgouvernement, wo er als Kreishauptmann die Judenmorde mit vorbereitete. Auf perfide Art und Weise wusste er sich dabei auch noch zu bereichern: Als er mehrere hundert Juden in ein Gefängnis hatte verbringen lassen, versprach er dem örtlichen Judenrat deren Freilassung gegen Hergabe von drei Kilogramm Gold. Asbach erhielt auch das Gold, ohne seine Zusage aber einzuhalten.¹⁰ Sämtliche gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen vielfachen Mordes wurden von der Kieler und Lübecker Justiz mit skandalösen Begründungen eingestellt.

Dass er in seinem Ministerium so genannte ‘Alte Kameraden’ unterbrachte, liegt nahe. Zu seinem Amtschef ernannte er 1951 Hans-Werner Otto.¹¹ Dieser blieb 16 Jahre lang in dieser Position, ehe er 1967 als Amtschef ins Innenministerium wechselte. Er galt als Vertrauter von Asbach, mit dem er nicht nur die Personalpolitik im Ministerium selbst, sondern auch in der Sozialgerichtsbarkeit während der entscheidenden Aufbaujahre gezielt organisierte.

Die Frage drängt sich auf, warum Asbach seinen Weggefährten Hans-Werner Otto protegierte. Die Antwort ist einfach: Auch Otto hatte im so genannten Osteinsatz Dienst getan. Während der deutschen Besetzung der Ukraine (damals Reichskommissariat Ukraine genannt) war er Gebietskommissar in Nikolajew. In dieser Funktion organisierte er unter anderem Deportationen der russischen Bevölkerung zur Zwangsarbeit. In seinem Zuständigkeitsbereich wurden Russen wegen Arbeitsverweigerung zum Tode verurteilt und hingerichtet.¹² Gegen ihn ist nie strafrechtlich vorgegangen worden. Das Tandem Asbach/Otto war die Spitze eines Netzwerks, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit sein wichtigstes Feld bestellte, die Personalpolitik. Zwei Beispiele seien genannt.

Der eine Fall betrifft Richard Michaelis (Jahrgang 1898),¹³ der bereits 1932 Parteimitglied wurde. Er gehörte zu den so genannten ‘Alten Kämpfern’. Da er auch noch Förderndes Mitglied der SS seit 1933 war, wurde er nach der Machtübernahme trotz seiner beiden schlechten Examen (jeweils ausreichend nach Wiederholung) im Juni 1933 dennoch Amtsgerichtsrat. Auf eine Beförderungsstelle zu

8 Vgl. zu Folgendem Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 120ff. sowie Markus Roth: Herrenmenschen. Die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen – Karrierewege, Herrschaftspraxis und Nachgeschichte. Göttingen 2009, passim und Arne Bowersdorf: Hans-Adolf Asbach. Eine Nachkriegskarriere: Vom Kreishauptmann zum Landessozialminister. In: Demokratische Geschichte (DG) 19 (2008), S. 71-112.

9 Vgl. ebd. sowie Thomas Sandkühler: Endlösung in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941-1944. Bonn 1996, S. 139, 262f., 453; Bogdan Musial: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Wiesbaden 1999, S. 54, 93f., 153, 380f.; Dieter Pohl: Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens. München u. a. 1996, S. 153, 155, 162, 196, 285, 411.

10 Einzelheiten bei Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 120 ff.

11 Zur Person Otto siehe Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 121 ff.

12 Vgl. Norbert Podewin (Hrsg.): Braunschweig: Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Berlin (West). Berlin 2002 (Reprint der Ausgabe 1968), S. 296f.

13 Angaben aus der Personalakte (PA) Michaelis Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 786, Nr. 173 und 405; LASH Abt. 351, Nr. 3584; Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 161ff.

kommen, gelang ihm aber nicht, obwohl Parteikreise ihn für „einen der wertvollsten Richter des Bezirks“¹⁴ hielten. Der zuständige Oberlandesgerichtspräsidenten Kulenkamp (Stettin) verhinderte dies aber, der seine Leistungen nur mit „ausreichend“ bewertete.¹⁵ So blieb Michaelis bis 1945 Amtsgerichtsrat in Wollin.

Als Flüchtling kam er nach Schleswig-Holstein, wo er mit seinen schlechten Examen und mäßigen Beurteilungen keine Anstellung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit fand. So wurde er 1949 zunächst Sachbearbeiter im Reichsbund der Kriegs- und Zivilgeschädigten, wo offensichtlich Asbach auf ihn aufmerksam wurde. Denn zum 1. Januar 1953 ernannte ihn der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Lübke auf Vorschlag von Asbach¹⁶ zum Kammervorsitzenden am Versicherungsamt in Schleswig. Kaum war die Sozialgerichtsbarkeit installiert worden, da berief ihn Asbach sogleich zum Sozialgerichtsdirektor in Lübeck (1.1.1954). Mehr als rasant war dann seine Ernennung zum Senatspräsidenten am Landessozialgericht in Schleswig (1.10.1954). Asbach hatte also einen überzeugten Nationalsozialisten gefördert, der zudem ein schlechter Jurist war. Juristische Qualitäten waren für den Sozialminister offenbar Nebensache, auf die Gesinnung kam es dem Holocausttäter an.

14 So der Gauführer des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ 1933 (PA LASH Abt. 786, Nr. 405).

15 Beurteilung vom Januar 1943: „durchschnittlich befähigter Richter mit ausreichenden Kenntnissen“, PA LASH Abt. 786, Nr. 405.

16 PA LASH Abt. 786, Nr. 173.

Die Heyde/Sawade-Affäre. Die Affäre um die Enttarnung des „Irrentöters“ Prof. Dr. Werner Heyde alias Dr. Fritz Sawade war ein politisches und gesellschaftliches Erdbeben, das den Ruf Schleswig-Holsteins als Zufluchtsort für ehemalige NS-Funktionsträger bundesweit zementierte.

Heyde, Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Würzburg, war einer der Hauptorganisatoren im nationalsozialistischen Tötungsprogramm der Euthanasie und damit mitverantwortlich für den Tod von über 80 000 Patienten. 1947 konnte er aus amerikanischem Gewahrsam entweichen und in Flensburg unter einem Pseudonym untertauchen, wo er unbehelligt als Sportarzt praktizierte und sich nach und nach zu einem wichtigen Gutachter für das Landessozialgericht und das Oberlandesgericht entwickelte, nicht zuletzt in Fällen von Wiedergutmachungsverfahren ehemaliger NS-Opfer.

Nach seiner Enttarnung offenbarte sich, wie außerordentlich groß und illuster der Kreis derjenigen war, die Sawades tatsächliche Identität kannten und Teil eines Schweigekartells geworden waren, entstanden aus einer Mischung aus falsch verstandener Kollegialität und augenzwinkernder Solidarität, die in den betreffenden Kreisen auch belastete ehemalige Nationalsozialisten mit einschloss.

Nach seiner Enttarnung und Verhaftung versuchten 1961 zwei Untersuchungsausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtags die Untiefen der Affäre auszuloten und ermittelten unter anderem 46 zum Teil hochrangige Personen aus den Bereichen der Medizin, der Justiz und der Ministerialbürokratie, die teilweise in die Affäre verstrickt waren, 18 davon hatten sehr früh nahezu alle Zusammenhänge gewusst.

Werner Heyde selbst entzog sich der weltlichen Justiz 1964 durch Suizid.

Vgl. zu der Affäre Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre sowie Uwe Danker: „Die Täter bildeten ein Kartell des Schweigens.“ Die unglaubliche Affäre Heyde/Sawade. In: Ders.: Die Jahrhundertstory, Bd. 3. Flensburg 1999, S. 168-187.

Für Insider war es wohl keine Überraschung, dass Michaelis in die berühmt-berüchtigte Heyde/Sawade-Affäre verstrickt war: Er kannte die Personenidentität des Flensburger Sportarztes und Gutachters in der Sozialgerichtsbarkeit Dr. Sawade mit dem gesuchten ehemaligen Hauptakteur der NS-Euthanasie Professor Heyde; er wusste um die unrechtmäßige Namensführung des Dr. Sawade; ihm war schließlich auch bekannt, dass sich dieser Massenmörder in Flensburg aufhielt.¹⁷ Trotz des Vorwurfs, er habe in einer Senatssitzung 1958 „den durch seine führende Beteiligung am so genannten Euthanasieprogramm schwerer Verbrechen beschuldigten Professor Dr. Heyde trotz hinreichender Kenntnis über dessen Person und Wirken unter falschem Namen ‘Dr. Sawade’ auftreten lassen“, wurde er im Amt belassen.¹⁸ So konnte er bis zu seiner Pensionierung 1968 am Landessozialgericht Recht sprechen. Bei seiner Verabschiedung im Rahmen einer Feierstunde kam seine Vergangenheit natürlich nicht zur Sprache.

War Michaelis ganz offensichtlich ein überzeugter Nationalsozialist mit evidenter Ausgrenzungsmentalität, die er in der Heyde/Sawade-Affäre offenbart hatte, so war Parteigenosse und SS-Untersturmführer Hartmut Gerstenhauer¹⁹ nicht nur überzeugter Anhänger des NS-Regimes, sondern Holocausttäter,²⁰ der es bis zum Senatpräsidenten am Landessozialgericht in Schleswig brachte. Dass auch er noch in die Heyde/Sawade-Affäre tief verstrickt war und aus unerklärlichen Gründen nicht wegen Begünstigung des Massenmörders Heyde angeklagt wurde, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.²¹

Gerstenhauer (Jahrgang 1903), der trotz seiner nur mäßigen juristischen Kenntnisse²² dennoch in der thüringischen Verwaltung eine Anstellung fand, hatte es bis 1933 nur zum Regierungsrat gebracht. So ist es denn wohl keine Vermutung, dass er seine Abordnung zur Militärverwaltung in Polen im Herbst 1939 als Karrierechance betrachtete. Denn der so genannte Osteinsatz war bei mäßigen Juristen begehrt. In der Regel war damit eine Beförderung später im Reich verbunden.

Im Herbst 1939 wurde Gerstenhauer Kreishauptmann in Krasnystaw, was er bis September 1940 blieb.²³ Hier organisierte er, der „tiefe Verachtung und Abscheu gegenüber Polen und Juden“²⁴ empfand, den Holocaust. In einem Lagebericht für den Monat August 1940 schilderte er seiner vorgesetzten Behörde in Lublin: „Sehr unangenehm hatte sich die Wohnungsnot in den Städten bemerkbar gemacht. [...] Ich habe versucht, diese Wohnungsnot dadurch zu steuern, dass ich die Juden aus der Innenstadt herausgesetzt und in ein Ghetto geschafft habe. [...] Die Ausquartierung der Juden [...] und die Einziehung der Judenhäuser in den anderen Orten des Kreises hat eine starke Belastung meiner Verwaltung mit sich gebracht. Sie hat zur Erfassung von rund 1.125 Judenhäusern mit einem Mietaufkommen von 10.000,- Zl.²⁵ monatlich geführt.“²⁶ Und mit Polen machte er kurzen Prozess, wenn diese ihren Unwillen gegen die deutsche Okkupation geäußert hatten. So ließ er zwei Polen durch

17 Hierzu Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, passim, insbesondere S. 228ff.

18 Das gegen Michaelis eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Generalstaatsanwaltschaft mit nicht nachvollziehbarer Begründung ein; im Dienststrafverfahren wurde ihm lediglich eine zehnpromzentige Gehaltskürzung für die Dauer von zwei Jahren auferlegt, vgl. Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 161ff.

19 Einzelheiten in: PA Gerstenhauer LASH Abt. 786, Nr. 91; Musial: Zivilverwaltung, S. 385f.; Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 127f. sowie Roth: Herrenmenschen, S. 393f., 474f.

20 Hierzu Musial: Zivilverwaltung, S. 18, 127, 130 f., 385f.

21 Vgl. Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 133, 135ff., 165f., 229f., 257, 316.

22 Beide Examen bestand er mit „ausreichend“.

23 Danach war er Personalreferent im Amt des Gouverneurs in Lublin, vgl. Musial: Zivilverwaltung, S. 385f.).

24 So Musial: Zivilverwaltung, S. 385f.

25 Zloty

26 Musial: Zivilverwaltung, S. 131 m. Anm. 109.

ein Standgericht zum Tode verurteilen und erschießen, die „gegen deutsches Militär gehetzt“ hatten.²⁷

Aus welchen Gründen Gerstenhauer ins Reich zurück wollte, ergibt sich nicht aus seiner Personalakte. Jedenfalls gelang ihm dies Ende 1940. Bis zur Kapitulation blieb er in der Verwaltung tätig. Da er nach Kriegsende nichts Gutes von den Polen zu erwarten hatte, setzte er sich nach Lübeck ab, wo er sich zunächst als Schaffner bei den Städtischen Verkehrsbetrieben verdingen musste. In der Hansestadt traf er auf alte Bekannte, so auf Asbach. Und als dieser 1950 Sozialminister wurde, da funktionierte das Beziehungsgeflecht derjenigen, die im Osten zu Tätern geworden waren. Unter Asbachs Ägide nahm Gerstenhauers Nachkriegskarriere Fahrt auf: 1950 wurde er Angestellter im Oberversicherungsamt; bereits 1952 avancierte er dort zum Regierungsrat. Kaum war zum 1. Januar 1954 die Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden, da wurde er sogleich Landessozialgerichtsrat. Asbachs Förderung war damit noch nicht zu Ende. Nur sechs Monate später wurde Gerstenhauer Sozialgerichtsdirektor in Lübeck.

Wir haben bereits gehört, dass am 1. April 1956 die Dienstaufsicht über die Sozialgerichtsbarkeit auf das Justizministerium überging; Asbach hatte von nun an keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf Gerstenhauers weiteren Aufstieg; dieser ging aber weiter.

Als 1962 eine freie Senatspräsidentenstelle am Landessozialgericht zu besetzen war, verfiel man im Justizministerium auf die Idee, diese mit Gerstenhauer zu besetzen. Wer hierfür die eigentliche Verantwortung trug, ist allerdings schwer zu rekonstruieren.

1962 war die alte Regierungskoalition (CDU, FDP und BHE) unter Führung von Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel kurzzeitig zerbrochen, als die FDP diese verließ. Damit verlor auch Justizminister Bernhard Leverenz²⁸ seinen Posten. Vom 21. Oktober 1962 bis zum 10. Januar 1963 regierte von Hassel ohne die FDP weiter. Kommissarisch übernahm er das Justizministerium. Erst hiernach kehrte die FDP und damit auch Leverenz wieder in die Regierung zurück. Zu diesem Zeitpunkt war Gerstenhauer aber bereits zum Senatspräsidenten ernannt worden (1.11.1962). Seine Beförderung hatte also von Hassel formell zu vertreten. Insoweit waren aber die entscheidenden Schritte noch unter der Ägide von Leverenz eingeleitet worden. Denn bereits im August 1962, als er noch Minister war, hatte seine Personalabteilung eine Entscheidung getroffen, die mehr als skandalös war.

Offensichtlich hatte man im Ministerium aus der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, deren Errichtung Leverenz verhindern wollte, einen Hinweis auf Gerstenhauers Vergangenheit erhalten. So verfiel man auf die Idee, ihn durch den Präsidenten des Landessozialgerichts, Walter Tietgen, über seine Vergangenheit befragen zu lassen. Ob Tietgen allerdings gewillt war, Gerstenhauers Vergangenheit ernstlich zu hinterfragen, hätte im Justizministerium von Anfang bezweifelt werden müssen. Denn Tietgen selbst geriet 1962 in die Schlagzeilen, weil er die Identifizierung des Verwaltungsge-

27 Ebd., S. 385 f.

28 Vgl. zu Leverenz' Vita und Rolle Godau-Schüttke: Justizpersonalpolitik, S. 28-37.

29 Vgl. Godau-Schüttke: Recht, S. 128f. m. Anm. 319.

richtsrats Ernst Boje Ehlers zeitweise verhindert hatte.²⁹ Dieser war ein Verbindungsbruder von Tietgen und hatte vor 1945 als „Judenreferent“ in Brüssel die Deportation von 20 000 Juden mitorganisiert.

So ist es keine Überraschung, dass Tietgen seine Befragung wie folgt würdigte: „Nichts berechtigt zu der Annahme, dass der Richter [Gerstenhauer] während seiner Zeit [...] in Polen sein Amt nicht ebenso gewissenhaft geführt hätte [...]“.³⁰

Was hatte Gerstenhauer nun bei seiner Anhörung angegeben, über die Tietgen einen Vermerk fertigte: „Auch die Beziehungen zu dem örtlichen Judenrat seien korrekt, menschlich und hin und wieder gar freundlich gewesen [...]. Grausamkeiten von Angehörigen der deutschen Zivilverwaltung seien ihm während seiner Amtszeit in seinem Bezirk nicht bekannt geworden. Allerdings habe ihm die Tätigkeit weniger behagt. Daher habe er seine Rückberufung betrieben.“³¹

Dass man sich mit dieser Befragung zufrieden gab, verschlägt einem noch heute den Atem. Hätte man im Justizministerium die Vergangenheit Gerstenhauers wirklich ernstlich hinterfragen wollen, dann wäre unter Einschaltung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zumindest teilweise die Wahrheit ans Licht gekommen und Gerstenhauers Angaben hätten sich als glatte Lügen herausgestellt. Für diese Unterlassung tragen sowohl Leverenz als auch von Hassel die politische Verantwortung.

Insbesondere die Personalie Gerstenhauer verdeutlicht, dass von Hassel intern ganz anders agierte, als er nach außen kundtat. Wenn Bürger die braune Vergangenheit von Beamten im Dienste Schleswig-Holsteins kritisierten und den Ministerpräsidenten um Aufklärung baten, ließ dieser keine Zweifel an seinem Ermittlungswillen aufkommen: „Die Landesregierung und alle demokratischen Parteien des Landes sind [...] einmütig gewillt, das noch Erforderliche zu tun, um einerseits geschehenes Unrecht zu ahnden und andererseits – was mir noch wichtiger zu sein scheint – die demokratische und staatsbürgerliche Verantwortung der Bevölkerung weiter zu fördern. Die CDU, deren Landesvorsitzender und stellvertretender Bundesvorsitzender ich zugleich bin, wird bei der Bewältigung dieser Aufgabe in vorderster Front stehen.“³²

Gerstenhauers Beförderung ist aber noch aus einem anderen Grund ein Skandal. Denn seine Verstrickung in die Heyde/Sawade-Affäre hätte nicht größer sein können.³³ Womöglich hatte er seine Ernennung zum Senatspräsidenten seiner Verschwiegenheit zu verdanken. Als er durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der Angelegenheit Heyde/Sawade³⁴ befragt wurde, da waren sein Schweigen und sein Nichterinnern augenscheinlich. Der Ausschuss würdigte seine Aussage dementsprechend: Ob er die volle Wahrheit gesagt hatte, das bezweifelten die Ausschussmitglieder mehrheitlich. Diese hatten zudem den Eindruck gewonnen, dass er seine Bekundungen „nur außerordentlich zurückhaltend“ gemacht habe.³⁵

30 PA Gerstenhauer LASH Abt. 786, Nr. 91.

31 Vermerk von Tietgen v. 3.8.1962 (PA LASH Abt. 786, Nr. 91).

32 So von Hassel in einem Antwortschreiben vom 1.3.1961 auf diesbezügliche Anfragen von Bürgern (LASH Abt. 605, Nr. 2625).

33 Vgl. Godau-Schüttke: Heyde/Sawade-Affäre, S. 127f., 133, 135ff., 165f., 229f., 257, 316.

34 Hierzu ebd., S. 219ff.

35 Ebd., S. 136.

Gerstenhauer hatte in der Tat keine Kollegen im Rahmen dieser Affäre belastet. Wer allerdings aus der Phalanx des Schweigens und Vertuschens ausbrach, der wurde nicht nur mit Missachtung bestraft, sondern dessen Karriere endete abrupt. Dies musste Landessozialgerichtsrat Max Meinicke-Pusch (CDU) erfahren, der vor dem genannten Untersuchungsausschuss „ausgepackt“ und dadurch die Verstrickung vieler Kollegen in diese Affäre offenbart hatte.³⁶ Auch seine Mitgliedschaft in der CDU nutzte ihm nichts. Er war der einzige aus der Richterschaft des Landessozialgerichts, der nicht befördert wurde.³⁷ Im Gegensatz zu Gerstenhauer, der 1968 mit dem Ruhegehalt eines Senatspräsidenten aus dem Dienst scheidend konnte.

Archivmaterial und Publikationen bringen die Wahrheit ans Licht: Die Fälle Lorenzen und Burmeister.

Sievert Lorenzen: Nationalsozialist, Antisemit ...und „Der gütige Minister Katz“³⁸. 1938 verfasste Sievert Lorenzen, zu diesem Zeitpunkt Beamter im Reichsjustizministerium, einen Aufsatz unter dem Titel „Die Rechtsstellung der Juden vor der Emanzipation“, der in der nationalsozialistischen Kampfschrift „Deutsche Justiz“ veröffentlicht wurde.³⁹ Lorenzen ließ seinem tiefen Antisemitismus darin freien Lauf: „Die Überzeugung Friedrich Wilhelms I. von der charakterlichen Minderwertigkeit der Juden ist heute so gültig wie je.“ Ein Höhepunkt seiner schriftstellerischen Tätigkeit war seine Veröffentlichung „Die Juden und die Justiz“, in welcher er zu den berüchtigten „Nürnberger Gesetzen“ ausführte: „Auf dem Parteitag der Freiheit, im September 1935, konnte das Reich den weiteren vernichtenden Schlag gegen das Judentum in der Justiz führen. Seit im April 1933 die Entjudungsgesetze erlassen worden waren, hat das Reich das Ziel, auch in der Judenfrage das Parteiprogramm restlos durchzuführen, nie aus dem Auge verloren [...] der Führer [hat] mit starker Hand die Justiz [...] von Juden gesäubert. Sie hat ihre völkische Sauberkeit wiedergewonnen. Die Freiheit kommt [...] aus dem Blut, und deutsches Recht kann nur der deutsche Richter sprechen [...]. In alle Zukunft kann nur, wer deutschen Blutes ist, deutscher Richter oder deutscher Rechtsanwalt werden [...].“⁴⁰

Diese Beispiele⁴¹ verdeutlichen bereits, mit welchen menschenverachtenden Argumenten er ein kriminelles System verherrlichte. Lorenzen (Jahrgang 1909)⁴² war Überzeugungstäter, der seine Hinwendung zum Terrorstaat nicht nur durch seinen Parteibeitritt 1933, sondern auch durch seinen Austritt aus der evangelischen Kirche unterstreichen wollte. Von nun an konnte er sich entsprechend nationalsozialistischer Terminologie als „gottgläubig“ bezeichnen. Hierdurch war für jedermann sichtbar, dass er kein Opportunist war. Nur wenige vollzogen diesen Schritt, so auch der bereits genannte Staatssekretär Hans-Werner Otto.

Im Rahmen der Entnazifizierung wollte Lorenzen natürlich dieses Kainsmal loswerden, so unterschlug er im Fragebogen seinen Kirchenaustritt. Als diese Tatsache bekannt wurde, musste er eine

³⁶ Ebd., S. 161ff., 255ff.

³⁷ Ebd., S. 316.

³⁸ Die Kieler Volkszeitung Nr. 194 v. 19.8.1961 gab einem Leserbrief in dieser Sache diese Überschrift.

³⁹ Deutsche Justiz 1938, S. 1949ff.

⁴⁰ Lorenzen, Die Juden und die Justiz, S. 185, 196.

⁴¹ Wegen seiner weiteren Veröffentlichungen siehe Godau-Schüttke, Recht, S. 161 m. Anm. 30.

⁴² Angaben aus PA Lorenzen LASH Abt. 786, Nr. 871+872; zu seiner Person bereits Godau-Schüttke, Recht, S. 160ff.

Stimmen aus Praxis und Wissenschaft

(Hierunter veröffentlicht die „Deutsche Justiz“ Aufsätze, die ihr aus Kreisen der Praxis und Wissenschaft zugehen)

Die Rechtsstellung der Juden vor der Emanzipation

Ein notwendiger Rückblick

Von **Gerichtsassessor Dr. Siebert Lorenzen, Berlin**

Die Maßnahmen gegen die Juden in Deutschland, sowie das Echo, das diese im Ausland finden, lenken den Blick auf jenes Zeitalter der deutschen Geschichte, das die heute als verderblich erkannten Lehren der französischen Revolution und damit die Lehre von der Gleichheit auch der Juden noch nicht erfahren hatte. Denn das, was heute in Deutschland geschieht, wird zwar in der Welt als Barbarei beklagt. Es ist aber, wie eine aufmerksame Betrachtung der rechtlichen Stellung der Juden in dem Jahrhundert vor der französischen Revolution einwandfrei zeigt, nur die Beseitigung der Folgen einer 150jährigen Fehlentwicklung. Wenn das nationalsozialistische Reich die Juden aus dem Staatsdienst entfernt, ihre Ladengeschäfte schließt und sie für den von ihrem Rassegenossen Grünspan begangenen Mord bestraft, dann führt es die Juden lediglich in jene Rechtsstellung zurück, die sie vor ihrer Emanzipation in allen mittel- und westeuropäischen Staaten innehatten. Es war die Stellung eines armen und unerbetenen Gastvolkes.

Dies sei an dem Beispiel Brandenburg-Preußens gezeigt¹⁾.

„Schutzjuden“ und „Betteljuden“

Die ungewöhnlich zahlreichen Verordnungen der brandenburgischen Kurfürsten und der preussischen Könige über und gegen die Juden unterschieden in aller Regel zwischen den sogenannten vergleiteten und den unvergleiteten Juden, wobei die vergleiteten, unter dem „Geleit“, d. h. dem Schutze des Landesherren stehenden auch als **Schutzjuden**, die unvergleiteten als **Betteljuden**, **Bländerjuden** oder **Pastjuden** bezeichnet wurden.

Die **Betteljuden** wurden mit Zigeunern, Vagabunden, Diebes- und Raubgesindel fast auf eine Stufe gestellt. Sie waren lästige Ausländer und nur dieses. So besagte ein gegen die Gefahr der ostjüdischen Einwanderung gerichtetes Edikt vom Jahre 1712²⁾, daß

„allerley armes, und zum Theil unterm Deckmantel der Armuth, Boshheit ausübendes niederliches Juden-Volk öftters in nicht geringer Anzahl alt und jung und beyderley Geschlechts aus frembden Dertern denen Grenzen Unserer Lande sich nähere, und nicht allein durchgelassen zu werden verlange, sondern auch, wann einige von diesem Jüdischen aus dem Betteln gleichsam ein Handwerk machendem Gefinde, aus Christlichem Erbarmen passiret worden, daß selbige . . . denen Einwohnern sehr beschwerlich fallen, und lange Zeit zur Last liegen bleiben, ehe sie sich wieder fort machen.“

Die Grenzbeamten erhielten deshalb den Befehl, sie überall rücksichtslos von den Grenzen zurückzuweisen. Wenn sie aber,

„ihrer vielfältig verspührten Halsstarrigkeit nach, nicht alsofort sich wegmachen würden“,

so sollte ihnen die für sie sicherlich furchterregende Drohung gemacht werden,

„daß die gesündeste und stärkste unter ihnen aufgegriffen und zur Bestungs- oder andern öffentlichen zur Reinigung und Säuberung der Städte und Flecken gereichende Arbeit, bey schlechtem Bier und Brod, sofort angehalten werden sollen“.

Das Edikt von 1712 war nur eines von sehr vielen³⁾. Sie alle verboten jegliche Einwanderung von Betteljuden, forderten von den Grenzposten immer dringlicher Wachsamkeit und Härte und setzten immer schärfere Strafen gegen die Übertretung des Einwanderungsverbotes fest.

Abwehr der jüdischen Landplage

Die ganze Bevölkerung wurde zur Abwehr der jüdischen Landplage aufgerufen, und wer den Juden bei ihren unablässigen Verjuchen, auf Schleichwegen heimlich ins Land zu gelangen, auch nur im ge-

¹⁾ Der Darstellung liegt die von **Myllius** besorgte amtliche Sammlung der königlich-preussischen und kurfürstlich-brandenburgischen Ordnungen, Edicte, Mandate und Rescripte zugrunde. Es ist dies für die Zeit bis 1750 das „Corpus Constitutionum Marchicarum“, abgefürzt „CCM.“, und ab 1750 das „Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum“, abgefürzt „NCCM.“

Bei den Nachweisen aus dem CCM. und dem NCCM. bedeutet im folgenden die erste römische Zahl jeweils den Band, die zweite den Teil und die arabische die Spalte.

²⁾ Edikt v. 17. 10. 1712, CCM. V V 151.

³⁾ Weitere Edicte gegen die Betteljuden ergingen z. B. am 14. 12. 1696 (CCM. V V 127), am 18. 11. 1719 (CCM. V V 180), am 10. 1. 1724 (CCM. V V 186), am 3. 1. 1737 (CCM. V V 202), am 9. 9. 1738 (CCM. V V 204), am 2. 12. 1741 (CCM. II 37), am 12. 10. 1755 (Acta Borussica Bd. X S. 342) und am 12. 12. 1780 (NCCM. VI 3083).



Linke Seite:

„Abwehr der jüdischen Landplage“

Ein von 1938 stammender antisemitischer Aufsatz des damaligen Gerichtsassessors und nach 1945 Richters am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Dr. Sievert Lorentzen in einer juristischen Fachzeitschrift.

Quelle: Deutsche Justiz 1938, S. 1949ff.

Dr. Sievert Lorentzen im September 1933, wenige Monate nach seinem Aufnahmeantrag in die NSDAP. Die Aufnahme stammt aus seiner Personalakte.

Quelle: LASH Abt. 786, Nr. 872

plausible Rechtfertigung für seine Manipulation nachreichen, um seine Lüge aus der Welt zu schaffen. Ansonsten wäre eine Einstellung in der Justiz gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich gewesen. So wandte er sich an eine Institution, deren Mitglieder für ihre „Persilscheine“ bekannt waren. Einen Helfer fand er in Probst Hassel (Pastor an St. Marien in Flensburg), der dem Entnazifizierungsausschuss unverfroren mitteilte: „[...] wird ihm [Lorentzen] bescheinigt, dass sein Austritt aus der evangelischen Kirche im Jahre 1937 und sein Wiedereintritt 1945 aus religiösen und nicht politischen Gründen erfolgte [...]“⁴³

Er war noch gar nicht entnazifiziert, da stellte Lorentzen bereits im Sommer 1948 einen Antrag auf Wiederverwendung im Landesjustizdienst. Dieser Schritt war angesichts seines Lebenslaufs mehr als dreist: Obwohl er seine Große juristische Staatsprüfung 1935 nur mit „befriedigend“ bestanden hatte, wurde er dennoch in der Justiz

⁴³ Schreiben v. 28.10.1948 (PA LASH Abt. 786, Nr. 871).

Rechte Seite:

Rudolf Katz, als Jude und Sozialdemokrat verfolgt und während der NS-Zeit im US-amerikanischen Exil, verantwortete durch die Personalpolitik während seiner Amtszeit als Landesjustizminister (1947-1950) maßgeblich die Rückkehr von durch ihre Rolle in der NS-Zeit belasteten Juristen in den Staatsdienst.

eingestellt. Als Amtsrichter arbeitete er nur kurze Zeit, ehe er als Parteigenosse 1937 ins Reichjustizministerium abgeordnet wurde. Während dieser Zeit verfasste er seine antisemitischen Hetzschriften. Im Zweiten Weltkrieg wurde er als Leutnant mit dem EK I und II ausgezeichnet. Anfang Februar 1943 wurde er aus der Wehrmacht aufgrund einer erlittenen Verwundung entlassen und sogleich zur Parteikanzlei in München abgeordnet. Die Tatsache, dass er im April 1943 ohne Nachweis einer ausreichenden richterlichen Erfahrung zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel ernannt wurde, ohne diese Stelle überhaupt anzutreten, hatte Ausnahmecharakter und war ganz offensichtlich auf seine weltanschauliche Einstellung zurückzuführen.

So war es geradezu zwangsläufig, dass der amtierende Justizminister Katz, der als in der NS-Zeit verfolgter Jude und Sozialdemokrat nach dem Krieg aus dem amerikanischen Exil zurückgekehrt war,⁴⁴ im Sommer 1948 die Einstellung von Lorenzen wegen „politischer Belastung“ ablehnte.⁴⁵ Denn Katz kannte dessen beruflichen Weg, seine antijüdischen Veröffentlichungen und auch seine Lüge bezüglich seiner Kirchengliederung aus der Personalakte. Als Lorenzen dann im November 1948 entnazifiziert wurde, da spielten seine Vergangenheit und seine Lüge keine Rolle, so dass er in die Kategorie V (Entlasteter) eingestuft wurde.⁴⁶ Damit hatte er nach der damaligen Gesetzeslage einen Anspruch auf Wiedereinstellung gemäß dem Entnazifizierungsgesetz aus dem Jahre 1948.⁴⁷ Diesen Umstand machte er sich auch zunutze, indem er Anfang 1949 Katz um eine Aussprache bat.

Hierfür hatte er sich gut vorbereitet. Er war nämlich in die SPD eingetreten und hatte daher aus dem Kreis der Genossen Fürsprecher gewonnen.⁴⁸ Jahrzehnte später, Katz war bereits verstorben, wurde diese Aussprache zwischen Katz und Lorenzen in Gegenwart von Amtschef Wolfgang Prätorius⁴⁹ rekonstruiert. Einziger Zeuge war der Amtschef selbst, der das Ergebnis dieser Unterredung wiedergab: Katz habe vorgeschlagen, Lorenzen solle sich „im Justizdienst allmählich wieder hochdienen“; er solle „zunächst als Gerichtsassessor beginnen, um nach Bewährung wieder Amtsgerichtsrat und schließlich wieder Oberlandesgerichtsrat“ zu werden.⁵⁰ Zur Motivlage von Katz meinte Prätorius: Der Minister habe einem „politisch belasteten Richter, der nach 1945 zur SPD gestoßen“ sei, „die Rückkehr in den Justizdienst ermöglichen“ und diesem „eine Chance zur Wiedereingliederung in den neuen Staat“ geben wollen.

Lorenzen willigte in diese Lösung ein, obwohl er ja einen Anspruch auf Einsetzung in seine Vorkriegsposition hatte. Und darauf wies er auch sogleich nach dieser Aussprache hin, indem er Prätorius in einem Schreiben vom 18.1.1949 selbstbewusst wissen ließ: „[...] dass es ganz auf sich beruhen bleibt, welche gesetzlichen Rechte mir zustehen.“⁵¹

Die Möglichkeit, dass man Lorenzen auch aus der Justiz hätte fernhalten können, wurde offensichtlich überhaupt nicht erörtert. Nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen konnten politisch belastete Richter bei voller Besoldung in den Wartestand

44 Zu Katz' Vita und Rolle beim Wiederaufbau der schleswig-holsteinischen Justiz, insbesondere der Personalpolitik Godau-Schüttke: Justizpersonalpolitik, S. 15-19.

45 Angaben aus Schreiben Leverenz vom 5.2.1964 an Ministerpräsident Lemke (PA LASH Abt. 786, Nr. 871).

46 Entnazifizierungsausschuss II Flensburg vom 9.11.1948

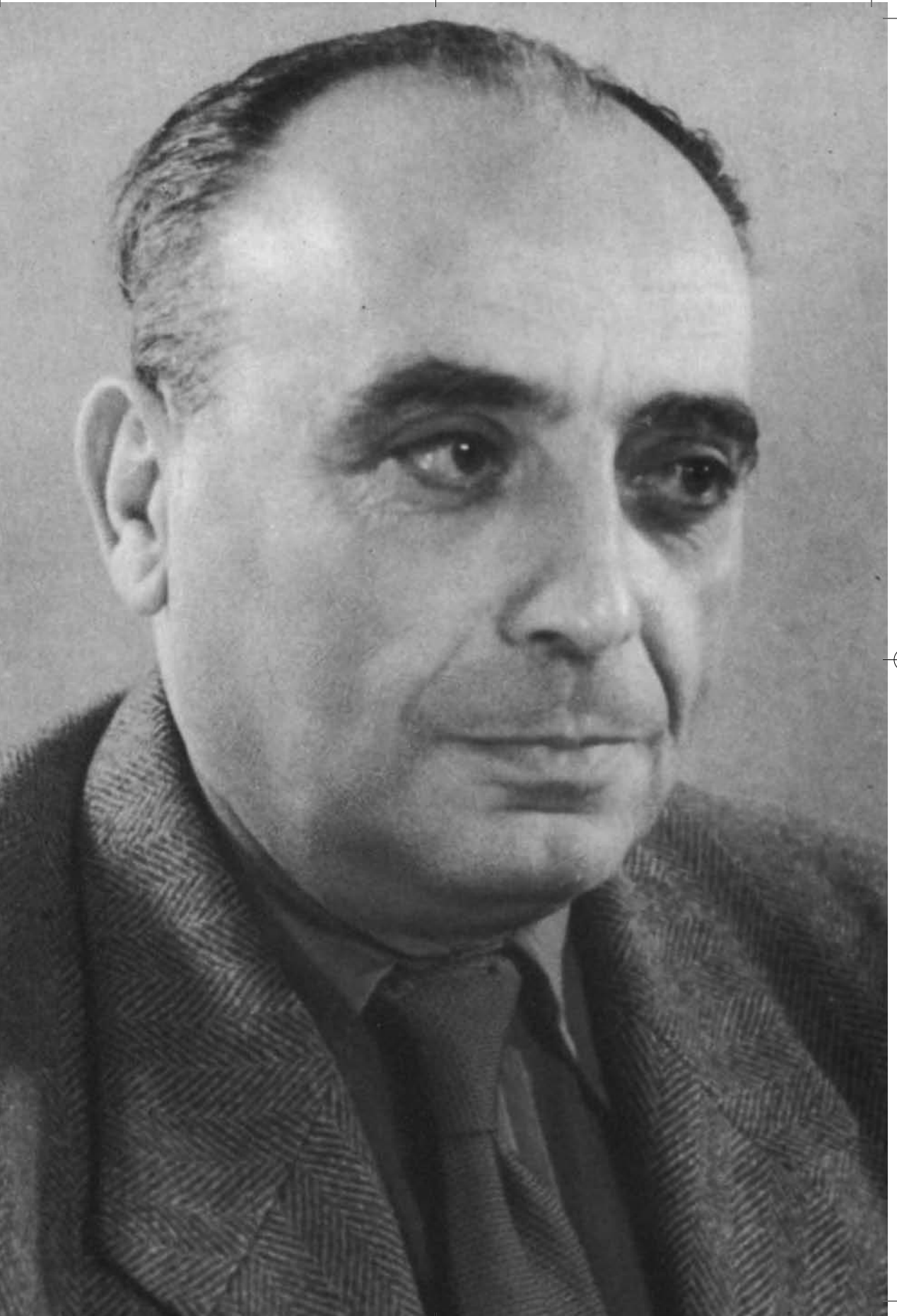
47 § 48 Abs.1 bzw. Abs.2 des Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung vom 10.2.1948.

48 Angaben aus Schreiben vom 5.2.1964.

49 Vgl. zur Vita des Justizstaatssekretärs Dr. Wolfgang Prätorius, der die Geschäfte des Ministeriums zwischen 1946 und 1970 maßgeblich prägte, Danker/Lehmann-Himmel: Gutachten, S. 234f.

50 Angaben aus Schreiben vom 5.2.1964.

51 Schreiben Lorenzen an Prätorius vom 18.1.1949 (PA LASH Abt. 786, Nr. 871).



versetzt werden, wenn deren Wiederverwendung „nicht angängig“ gewesen wäre, auch wenn sie als „entlastet“ eingestuft worden waren.⁵² Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass solche Richter wieder Recht sprechen konnten.

Nachdem die Briten dem Personalvorschlag zugestimmt hatten, wurde Lorenzen absprachegemäß im April 1949 als Gerichtsassessor eingestellt. Auf Vorschlag des damals amtierenden Justizministers Schäfer (BHE) wurde er Ende 1954 durch Ministerpräsident von Hassel wieder zum Oberlandesgerichtsrat ernannt. Dieser Aufstieg war nach der Gesetzeslage nicht zu verhindern. Lorenzen hatte, was nochmals betont werden muss, einen Anspruch auf diese Ernennungen. An sich wäre diese Personalie damit grundsätzlich eine von vielen gewesen, wenn sich 1961 nicht noch folgendes ereignet hätte.

Im Frühjahr 1961 besuchte der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt Eduard Nehm die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg und brachte von dort brisante Unterlagen mit.⁵³ Diese beinhalteten Berichte, die Lorenzen im Januar und Februar 1945 für die Parteikanzlei der NSDAP gefertigt hatte. Er war seit Anfang 1943 dort tätig und hatte neben anderen Parteigenossen von Martin Bormann (Sekretär des Führers) den Auftrag erhalten, über die Prozesse vor dem Volksgerichtshof gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 fortlaufend Inhaltsangaben zu fertigen und diese unverzüglich per Fernschreiben an das Führerhauptquartier zu senden. Bormann und Hitler wollten über den Ablauf der Prozesse zeitnah informiert werden.⁵⁴

Und was er als Beobachter über diese Prozesse, die eine menschenverachtende Farce waren, der Parteikanzlei mitgeteilt hatte, löste nun, knapp zwanzig Jahre später, nicht nur im schleswig-holsteinischen Justizministerium helle Aufregung aus. Folglich wurde diese Angelegenheit streng vertraulich behandelt, um „Presseangriffe zu vermeiden.“⁵⁵ Allein der Chef der Landeskanzlei, der Oberlandesgerichtspräsident und sein Stellvertreter konnten die Berichte lesen. Die Tatsache, warum das Justizministerium diese Angelegenheit so geheim hielt,⁵⁶ wird plausibel, wenn man Kenntnis von den Berichten erhält.

Die Berichte aus dem Jahr 1945⁵⁷ beinhalten im Wesentlichen die Prozesse gegen Angehörige des so genannten Kreisauer Kreises,⁵⁸ zu dessen prominentesten Mitgliedern Helmut James von Moltke gehörte. Er wurde vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet. Nur zu seiner Verhandlung am 10. Januar 1945 unter dem Vorsitz von Freisler soll aus den Berichten von Lorenzen zitiert werden.⁵⁹

Über den um sein Leben kämpfenden von Moltke,⁶⁰ der vor Freislers Schreiatracken nicht zurückwich, sondern mutig den Disput mit ihm suchte, ihm sogar widersprach und im Bewusstsein, dass sein Leben bald enden würde, bei der Urteilsverkündung „demonstrativ“⁶¹ lächelte, ließ sich Lorenzen wie folgt aus: „Eine riesenlange, doch schwächliche Erscheinung, die aus gesundheitlichen

52 § 48 Abs. 2 des 48er-Gesetzes i. V. m. der VO über die Behandlung von der Entnazifizierung betroffener Richter vom 4.1.1949.

53 Die Gründe für seine Reise bleiben ungeklärt.

54 Alle Angaben aus Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993, S. 160ff.

55 Angaben in: Schreiben vom 5.2.1964.

56 Die Berichte von Lorenzen wurden in einem verschlossenen und versiegelten Sonderumschlag zu seiner Personalakte genommen mit dem Vermerk: „Dieser Umschlag gelangt zu den Personalakten u. ist nur auf besondere Anweisung des Herrn Amtschefs und seines Vertreters zu öffnen.“, Godau-Schüttke: Recht, S. 168 m. Anm. 84.

57 Enthalten in Band 2, S. 701ff.

58 Hierzu Günther Brakelmann: Helmuth James von Moltke (1907-1945). München 2009.

59 Bericht vom 10.1.1945, in: „Spiegelbild einer Verschwörung“, Bd. 2, S. 703f.

60 Vgl. hierzu Helmuth James von Moltke: Briefe an Freya, 1939-1945. München 2007, S. 611ff.

61 So Lorenzen am 12.1.1945, a.a.O., S. 760.

Gründen im Sitzen vernommen wurde. Statt ehrlich Farbe zu bekennen, brachte M. immer wieder juristische oder philosophisch sein sollende Spitzfindigkeiten, verstieg sich zu der Behauptung, er habe sich auf Grund seiner dienstlichen Stellung im OKW befugt gehalten, sein Programm vorzubereiten, d.h. abseits der NSDAP für den Fall feindlicher Besetzung des Reiches [...] 'Widerstandsbewegungen' zu organisieren und die entsprechenden Leute dafür auszusuchen. Freisler hatte M. zunächst in aller Ruhe vernommen. Schließlich riss ihm aber hörbar der Geduldsfaden. Er herrschte M. an, er lasse sich nicht von ihm zum Narren halten. Durch Einlegung einer kurzen Pause gab er dem Verteidiger des M. Gelegenheit, diesem den Standpunkt klarzumachen. Als Freisler ausführte, dass nach der Auffassung des Volksgerichtshofes abartig schon der sei, der überhaupt die Möglichkeit einer deutschen Niederlage in Betracht ziehe, antwortete M., ihm sei diese 'Judikatur' des Volksgerichtshofes unbekannt gewesen, in seiner dienstlichen Tätigkeit im OKW habe er ohne Widerspruch seiner Vorgesetzten ständig eine solche Möglichkeit mit in Betracht gezogen (Freisler hinderte ihn an weiteren Ausführungen hierzu). M. versuchte bis zum Schluss, seinem 'unfassbar unanständigen Treiben' (Freisler) ein moralisches Mäntelchen umzuhängen. Vom Defaitismus völlig zerfressen, dabei ein ungewöhnliches Charakterschwein. Niederdrückend nur, dass er Graf Helmuth von Moltke hieß [!].“ In dieser Diktion verfasste Lorenzen auch seine weiteren Berichte aus dem Jahr 1945.⁶²

Ministerpräsident von Hassel und Justizminister Leverenz waren sich darüber einig, das Lorenzen „als Richter am Oberlandesgericht im Grunde untragbar sei, nicht weil er Unrechtstaten begangen, sondern weil er in den Berichten eine Haltung gezeigt hatte, die eines OLGRats auch in der damaligen Zeit nicht würdig war.“⁶³ Doch nachdem in der Abteilung 2 des Justizministeriums die Rechtslage detailliert geprüft worden war, kam man zu Recht zum Ergebnis, dass Lorenzen nicht aus seinem Richteramt entfernt werden konnte. Deshalb schlug man einen anderen Weg ein. Auf Veranlassung von Leverenz wurde Lorenzen zum Oberlandesgerichtspräsidenten Hartz zitiert, der für seinen direkten Umgang mit seinen Kollegen bekannt war. Dieser eröffnete Lorenzen unmissverständlich, dass auf Grund der Berichte von ihm erwartet werden würde, dass er sich aus dem Richteramt in die Verwaltung versetzen lasse. Lorenzen, der die Abfassung der Berichte nie bestritten hatte, war damit einverstanden, als Regierungsdirektor in die Exekutive zu wechseln.

Doch diese Bemühungen scheiterten, da „kein Ressort einen derart belasteten Richter“ einstellen wollte, wobei Leverenz trotz seines wiederholten Drängens von seinen Ministerkollegen keinerlei Hilfe erfuhr.⁶⁴ So suchte man verzweifelt nach einem Ausweg. Erwägungen, Lorenzen nur noch in der Bücherei des Oberlandesgerichts zu beschäftigen, gab man schnell wieder auf; denn „für eine solche Beschränkung bestand keine Rechtsgrundlage.“⁶⁵ So blieb Lorenzen weiter Richter am Oberlandesgericht und bearbeitete Zivilsachen; auch betreute er weiterhin die ihm zugewiesenen ReferendareInnen,

62 Bericht vom 9.1.1945: Jesuitenpater Delp, Rechtsanwalt Reisert, Gesandter Sperr, Fürst Fugger vom Glött, vgl. Hans-Adolf Jacobsen: „Spiegelbild einer Verschwörung“. Die Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 in der SD-Berichterstattung. Geheime Dokumente aus dem ehemaligen Reichssicherheitshauptamt. Stuttgart 1984, Bd. 2, S. 701ff.); Bericht vom 10.1.1945: Von Moltke, Gerstenmeier, vgl. ebd., S. 703ff.; Bericht vom 12.1.1945: Hermes, Kempner, Frank, Fischer, von Falkenhäusen, Röchling, vgl. ebd., S. 706ff.; Bericht vom 15.1.1945: Haubach, Gross, Steltzer, vgl. ebd., S. 711f.; Bericht: 2.3.1945: Nebe, vgl. ebd., S. 769f.

63 Alle Angaben aus: Vermerk Leiter der Abteilung 2 (AL2) Hirschmann vom 24.1.1964, PA LASH Abt. 786, Nr. 871.

64 So Leverenz im Schreiben vom 5.2.1964, ebd.

65 Vermerk vom 24.1.1964 ebd.

die ihre OLG-Station absolvierten. Diese waren ahnungslos, an wen sie geraten waren.

Doch die Angelegenheit Lorenzen sollte damit noch kein Ende finden. Denn am 21. Januar 1964 ließ der Chef der Landeskanzlei im Auftrag von Ministerpräsident Lemke Justizminister Leverenz schriftlich Folgendes mitteilen: „Herr Ministerpräsident [...] hat mich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass er mit größter Bestürzung die ihm in diesen Tagen bekannt gewordenen, Ihnen sicherlich noch unbekanntem Berichte gelesen hat, die im Jahre 1944 der jetzige Oberlandesgerichtsrat [...] Lorenzen [...] Reichsleiter Bormann über den Ablauf der vor dem ‘Volksgericht’ anhängigen Prozesse um die Vorgänge des 20. Juli 1944 erstattet hat. [...] Sie, Herr Minister, werden mit dem Herrn Ministerpräsidenten der gleichen Auffassung sein, dass nicht erst heute, sondern auch damals jeder rechtlich denkende Deutsche mit Bestürzung und Empörung jene Verhandlungsführung und Urteilsfindung des Gerichtsvorsitzenden Freisler verfolgte, die in Anlage und Durchführung allen Vorstellungen über die Würde und den Auftrag wahren Richtertums Hohn sprachen. Es fehlt Herrn Ministerpräsident [...] daher jedes Verständnis dafür, dass ein Richter im Range eines Oberlandesgerichtsrats [...] die Verhandlungsführung und Urteilsfindung Freislers mit dem Hinweis rühmen konnte, sie habe dem Angeklagten weitgehend die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben; sie habe beste Form und Überlegenheit gezeigt, so dass das Urteil nur der überzeugende Schlusspunkt gewesen sei. Der [...] Ministerpräsident ist der Auffassung, dass solch ein exemplarisches Fehlurteil über die Verhaltensweise und Qualitäten des Herrn Freisler einen ungewöhnlichen Mangel an richterlicher Berufung erkennen lässt. [...] Herr Ministerpräsident [...] bittet Sie daher [...] um unverzügliche Einleitung einer tatkräftigen und eingehenden Untersuchung [...]“⁶⁶

Als Leverenz das Schreiben vom 21. Januar 1964 erhalten hatte, erfuhren er und später auch die Spitze des Oberlandesgerichts zum ersten Mal, dass Lorenzen bereits 1944 einschlägige Berichte verfasste. Die Antwort des Justizministeriums auf Lemkes Schreiben war lapidar: „Die jetzt aus dem Buch ‘Spiegelbild einer Verschwörung’⁶⁷ bekannt gewordenen weiteren Berichte⁶⁸ [...] haben die un-gute Situation, in der sich die Justiz mit Dr. Lorenzen befindet, **quantitativ** nur verstärkt, jedoch **qualitativ nicht**⁶⁹ geändert. Die Rechtslage ist die gleiche geblieben.“⁷⁰

Die weitere Antwort wird Lemke allerdings in Erstaunen versetzt haben. Lorenzen wollte nämlich für einen Wechsel aus der Justiz in die Exekutive nun eine höhere Gegenleistung haben. War er noch 1961 mit einer Stelle als Regierungsdirektor zufrieden gewesen, so wollte er 1964 Ministerialrat werden, wobei er seinen Übertritt in die Exekutive auch noch von einer Bedingung abhängig machte: „Dem Lande Schleswig-Holstein erkläre ich hiermit verbindlich: Ich bin ab sofort bereit, beim Landesrechnungshof [...] eine Stelle als Ministerialrat zu übernehmen und damit aus dem Justizdienst [...] auszuschcheiden. Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie

66 Schreiben vom 21.1.1964, PA LASH Abt. 786, Nr. 871.

67 1961 im Seewald-Verlag erschienen, Herausgeber war Karl Heinrich Peter. 1984 erschien eine überarbeitete zweibändige Auflage, Herausgeber war Hans-Adolf Jacobsen.

68 Berichte vom 13.11.1944 (Bd. 2, S. 548ff.), vom 14.11.1945 (Bd. 2, S. 560, 561f.).

69 Hervorhebung im Text.

70 Schreiben vom 5.2.1964, ebd.

71 Erklärung vom 23.1.1964, zitiert im Schreiben v. 5.2.1964, ebd.

verfällt aber, sobald die erste beim Landrechnungshof freiwerdende Ministerialrats-Stelle anderweitig besetzt wird.“⁷¹

Das freche Auftreten von Lorenzen machte Leverenz sprachlos. Daher teilte er Lemke ohne Wenn und Aber mit: „Ich kann es nicht empfehlen, Herrn Dr. Lorenzen heute obendrein auch noch zu befördern.“⁷² So geschah es. Lorenzen wurde nach Ablauf seiner Dienstzeit 1974 als Oberlandesgerichtsrat pensioniert.⁷³

„Vorher Prügel, halbtot, dann Erhängen!“ Der Fall des Oberlandesgerichtsrats Günther Burmeister. Ohne die Intervention von Gerhard Stoltenberg, dem gelehrten Historiker und Soziologen, hätte die Spitze der schleswig-holsteinischen Justiz eine eklatante Fehlentscheidung getroffen.

Stoltenberg, der seine politische Karriere in der Jungen Union begann, forderte 1955 als damaliger Vorsitzender dieser Organisation vom amtierenden Ministerpräsidenten von Hassel „eine im Sinne der CDU gesteuerte bessere Personalpolitik“.⁷⁴ Die Hintergründe seiner Forderung können hier nicht erörtert werden. Jedenfalls wurde daraufhin in der Landeskanzlei „eine Stelle zur Koordination der Personalpolitik“⁷⁵ eingerichtet. Diese scheint noch in der 70er-Jahren existiert zu haben, als Stoltenberg Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein war. (Mai 1971-Oktobre 1978).

Durch die Koordinationsstelle ganz offensichtlich aufmerksam geworden verhinderte Stoltenberg mit seinem Geschichtswissen, dass ein NS-Justiztäter die Position eines Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Schleswig erlangen konnte.⁷⁶ Während die Spitzen der Justiz so taten, als ob sie vom Hauptamt SS-Gericht noch nie etwas gehört hätten, scheint Stoltenberg ganz offensichtlich zumindest ein oberflächlicher Kenner dieser Institution gewesen zu sein.

Mit Verordnung vom 17. Oktober 1939⁷⁷ war eine SS- und Polizeigerichtsbarkeit eingeführt worden, die gleichberechtigt neben der Wehrmacht bestand. Zentral- und Ministerialinstanz dieser Gerichtsbarkeit war das Hauptamt SS-Gericht mit Sitz in München. Das Hauptamt SS-Gericht war in mehrere Abteilungen (Ämter) gegliedert. Das Amt III war für die Strafvollstreckung und das Gnadenwesen zuständig. Von August 1941 bis zur Kapitulation war Burmeister Chef dieses Amtes, das im Laufe des Krieges immer größere Bedeutung erlangen sollte.

Die SS-Gerichtsbarkeit bot im Gegensatz zur ordentlichen Justiz jungen und weltanschaulich gefestigten Juristen einen schnellen Aufstieg. Burmeister erfüllte diese Voraussetzungen:⁷⁸ Er war Jahrgang 1910; 1933 trat er sowohl in die Partei als auch in die SS ein. Da er seine Große Staatsprüfung zudem mit „Lobenswert“ (gut) bestanden hatte, wurde sein Wechsel in die SS-Gerichtsbarkeit natürlich begrüßt (Anfang 1940).

Seine Zugehörigkeit zur SS wurde ihm im Rahmen der Entnazifizierung negativ angelastet. Er wurde in die Gruppe IV (Mitläufer) eingestuft.⁷⁹ Seine wahre Vergangenheit blieb zum damaligen Zeitpunkt unerörtert. Aber es dauerte nicht lange, da wurde er 1949 nach

72 Schreiben vom 5.2.1964.

73 Urkunde vom 13.12.1973, PA LASH Abt. 786, Nr. 872.

74 Zitiert nach Heinz J. Varain: Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945-1958. Köln u. a. 1964, S. 274.

75 Ebd.

76 Einzelheiten in PA Burmeister, LASH Abt. 786, Nr. 724.

77 RGBl. 1939 I, S. 2107; zum Folgenden vgl. Hans Buchheim u. a.: Anatomie des SS-Staates. München 2005⁸, Bd. I, S. 153ff.

78 „[...] zukunftsreicher junger Rechtswahrer, wie man ihn sich heute wünscht, unbefangen, frisch und schneidig, dabei verantwortungsbewusst, gewissenhaft und sittlich gereift“, Beurteilung des OLGPräs. Kiel vom 24.3.1939, PA LASH Abt. 786, Nr. 724.

79 Beschluss des Entnazifizierungshauptausschusses Itzehoe vom 29.12.1948, PA LASH Abt. 786, Nr. 724.

80 Beschluss vom 17.6.1949, ebd.

81 Einzelheiten bei Godau-Schüttke: Recht, S. 172ff.

Ablauf der Jahresfrist in die Gruppe V (Entlastet) nachgestuft.⁸⁰ Nun wurde Burmeister aktiv, er hatte einen Anspruch auf Wiedereinstellung.⁸¹ Die Frage war nur, welche alte Dienststellung bei ihm zur Anwendung kommen sollte. 1939 hatte er es bis zum Landgerichtsrat gebracht, ehe er in die SS-Gerichtsbarkeit wechselte. Hier stieg er (Januar 1945) bis zum Standartenführer (=Oberstkriegsgerichtsrat) auf, was in der ordentlichen Justiz die Position eines Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht bedeutet hätte. Eine solche Stellung strebte er nach 1945 wieder an, wie wir noch sehen werden.

Allerdings musste Burmeister noch bis April 1951 warten, ehe er wieder in der Justiz Fuß fassen konnte. Die Gründe hierfür sind für das Verständnis dieses Falles ohne Bedeutung. Anzumerken bleibt nur, dass er von Justizminister Katz im Januar 1950 empfangen wurde. Sodann reichte er „abredegemäß“⁸² sein Gesuch um Wiedereinstellung beim Justizministerium ein. Von diesem Zeitpunkt an ergab sich aus seiner Personalakte zweifelsfrei, dass er Richter bei der Waffen-SS war. Denn seiner Bewerbung legte er einen Lebenslauf bei, der seine Vergangenheit richtig wiedergab. Allein seine Zeit bei der SS schönte er, wie sich noch herausstellen sollte: „Die Truppenrichter der Waffen-SS waren Volljuristen und kamen aus juristischen Zivilberufen. Die richterliche Unabhängigkeit war ausdrücklich im Gesetz garantiert. Da ich seinerzeit allgemein Interesse an der Militärgerichtsbarkeit hatte, trug ich daher keine Bedenken, mich bei der Waffen-SS als Richter zu verpflichten. Ich leistete Dienst bei Feldgerichten und im Hauptamt SS-Gericht selbst. Nach der Kapitulation wurde die SS-Gerichtsbarkeit von einer alliierten Untersuchungskommission in Nürnberg genauestens überprüft. Sie wurde als ordentliche Militärgerichtsbarkeit anerkannt; irgendwelche Beschuldigungen wurden gegen sie oder einen ihrer Angehörigen nicht erhoben.“⁸³

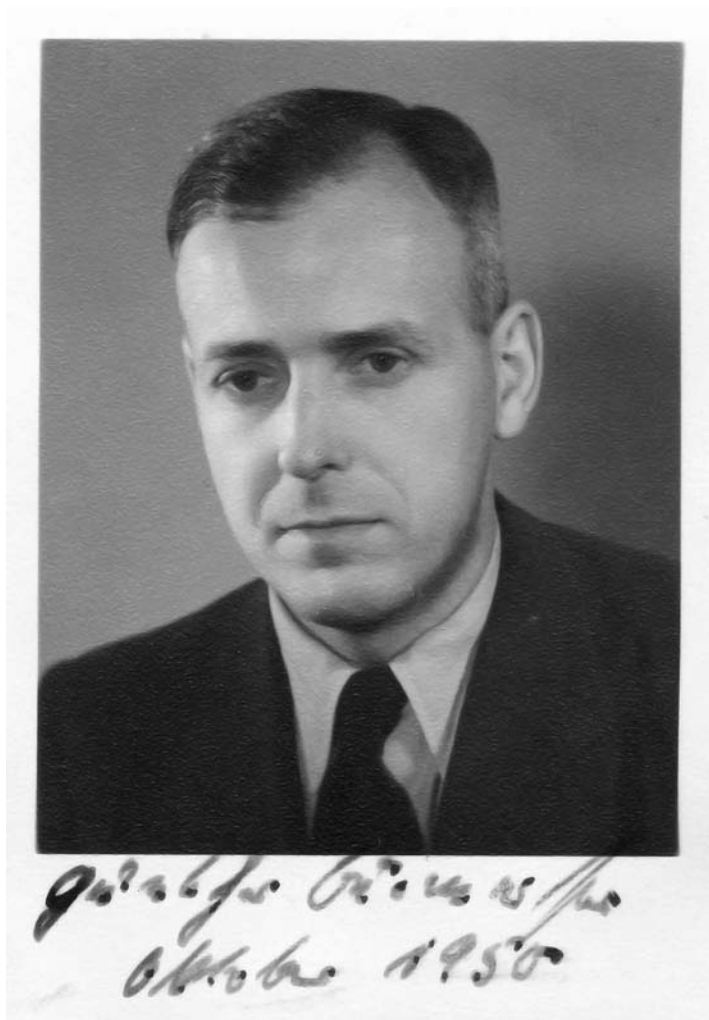
Das war nicht die ganze Wahrheit. Das Gebäude des Hauptamtes SS-Gericht wurde zwar im Krieg zerstört; auch verbrannte dabei ein Großteil der Akten. Offensichtlich hatte Burmeister aber keine Kenntnis davon, dass Aktenbestände noch rechtzeitig ausgelagert und somit vor ihrer Zerstörung gerettet werden konnten. 1950 konnte er noch nicht wissen, dass der unbeschädigte Teil der Unterlagen Jahre später im Bundesarchiv Koblenz aufbewahrt wurde. Diese Tatsache sollte Burmeister zum Verhängnis werden.

Im April 1951 wurde Burmeister vorläufig als Richter wieder eingestellt; 1953 erhielt er eine Planstelle am Landgericht Itzehoe. Seine Erprobungszeit am OLG Schleswig absolvierte er mit Bravour. Der spröde, stets nur auf Leistung bedachte Oberlandesgerichtspräsident Hartz war von Burmeisters Leistungen als Hilfsrichter (so die juristische Bezeichnung) begeistert: „[Er] gehört zu den besten Hilfsrichtern der letzten Jahre [...]. [...] auch nach seinen charakterlichen Werten [ist Burmeister] einer baldigen Förderung würdig.“⁸⁴ Daraufhin wurde Burmeister 1955 von Ministerpräsident von Hassel zum Oberlandesgerichtsrat ernannt. Weder Hartz noch von Hassel nahmen daran Anstoß, dass er SS-Richter war. Somit

82 Schreiben vom 27.1.1950: „Ich darf auf die Unterredung des Herrn Justizministers Dr. Katz mit mir am 23.1.1950 Bezug nehmen und lege abredegemäß mein Gesuch um Wiedereinstellung als Richter in den Justizdienst vor.“, PA LASH Abt. 786, Nr. 724.

83 Lebenslauf vom 30.1.1950, ebd.

84 Beurteilung vom 5.4.1955, PA LASH Abt. 786, Nr. 724.



Günther Burmeister im Oktober 1950. Zu diesem Zeitpunkt befand er sich noch im Wartestand, erst im darauffolgenden Jahr erfolgte seine zunächst vorläufige Einstellung als Richter. Die Aufnahme stammt aus seiner Personalakte.

(Quelle: LASH Abt. 786, Nr. 724)

hinterfragten sie auch nicht, welche Aufgaben er im „Hauptamt SS-Gericht“ wahrgenommen hatte.

Als Jahre später, am 20. Dezember 1964, der (erste) Auschwitzprozess in Frankfurt am Main begann, zeichnete sich noch nicht ab, dass Burmeister jemals als Zeuge in diesem Verfahren aussagen müsste. Doch am 26. März 1965, dem 146. Verhandlungstag, wurde er zur Frage des „Befehlsnotstandes“ befragt.⁸⁵ Als ehemaliger SS-Standartenführer und Leiter des Amtes „Strafvollstreckung und Gnadenwesen“ im Hauptamt SS-Gericht war er für diese Beweisfrage der geeignete Zeuge.

Er kannte eine Vielzahl von Strafurteilen und konnte folglich auch die Frage beantworten, ob SS-Angehörige sich bei ihrem Morden und Hinschlachten von unschuldigen Opfern auf einen so genannten Befehlsnotstand als Rechtfertigungsgrund für ihr Tun berufen konnten. Burmeister neben anderen ehemaligen hohen SS-Charigen verneinte diese Frage. Von nun an konnte sich kein Angeklagter

⁸⁵ Hierzu Langbein, Der Auschwitz-Prozess, S. 982.

mehr in einem NSG-Verfahren (nationalsozialistische Gewalttaten) auf dieses „Rechtsinstitut“ berufen.

In der kleinen Juristengemeinde in Schleswig, in der so gut wie nichts im Verborgenen gedeihen konnte, blieb Burmeisters Auftritt in Frankfurt nicht lange geheim. In seiner Personalakte findet sich aber kein Hinweis auf eine Aussagegenehmigung, die grundsätzlich in solchen Fällen durch den Präsidenten des OLG hätte erteilt werden müssen.⁸⁶

Es ist wohl mehr als nur eine Vermutung, dass Burmeister hoffte, seine Vergangenheit würde bald in Vergessenheit geraten. Doch aus ungeklärten Gründen bewarb er sich erst am 22. Februar 1971 im Alter von 61 Jahren um eine ausgeschriebene Senatspräsidentenstelle beim OLG Schleswig.⁸⁷ Auch der zu diesem Zeitpunkt amtierende Oberlandesgerichtspräsident, Max Dohle, interessierte sich für die Vergangenheit Burmeisters nicht. Er unterstützte dessen Bewerbung: „Hervorragend geeignet, einen Senat zu leiten.“⁸⁸

Dohles Beurteilung mag mit seinem eigenen Lebenslauf zusammenhängen.⁸⁹ Er hatte seine beiden Examen mit „gut“ abgelegt. Sein Parteibeitritt 1937 im Alter von 27 Jahren scheint aus Opportunismus erfolgt zu sein. Allerdings lässt seine Sozialisation vermuten, dass er antirepublikanisch und antidemokratisch eingestellt war, obwohl er der DVP (Deutsche Volkspartei) von 1925 bis 1932 angehörte.⁹⁰ Zwar betonte diese überwiegend vom wohlhabenden Bürgertum gewählte Partei unter Führung des bekannten Politikers Gustav Stresemann ihren nationalen Standpunkt; sie war aber keine Gegnerin der Weimarer Republik. Viel prägender für den jungen Dohle scheinen seine Mitgliedschaften in der „Jugendtruppe Hindenburg“ (1925-1931) und im „Jungstahlhelm“ (1915-1929) gewesen zu sein.⁹¹ Beide Gruppierungen lehnten die „Partei politik“, damit die Republik ab und hoben ihre „vaterländische“⁹² Gesinnung hervor. Es ist davon auszugehen, dass er den „neuen“ Staat begrüßte und diesem auch zu dienen bereit war. Seine Abordnung in den Warthegau⁹³ verdeutlicht dies.

Dieser nach der Besetzung Polens errichtete Gau sollte ein „Mustergau“⁹⁴ für die Gewinnung deutschen Lebensraums im Osten werden. Die „Fremdvölkischen“⁹⁵, Juden und Polen, waren zu eliminieren. Die Verwaltung und die Justiz wurden nach deutschem Muster aufgebaut. Das in Posen errichtete Oberlandesgericht und die in seinem Bezirk gelegenen Land- und Amtsgerichte wurden nach Möglichkeit mit besonders überzeugten Nationalsozialisten, die sich zudem durch eine rigide antipolnische Einstellung auszeichneten,⁹⁶ besetzt. Als glühende Verfechter des deutschen Volkstums sollten sie Recht sprechen. Die Landgerichtspräsidenten wachten über die Einhaltung dieser Vorgaben.⁹⁷

Im Sommer 1940 wurde Dohle zum Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Kempen (Warthegau) ernannt.⁹⁸ Der zuständige Landgerichtspräsident schwärmte von seinen Leistungen: „Seinem unbeugsamen Gerechtigkeitsinn, der ihn kompromisslos auch persönliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen lässt, in Verbindung mit seiner Tat-

86 Vgl. Godau-Schüttke: *Recht*, S. 174f.

87 Vgl. PA LASH Abt. 786, Nr. 724.

88 Die Formulierung stammt aus der Beurteilung vom 23.6.1971 des Senatsvorsitzenden Henke (2. Zivilsenat), dem Burmeister angehörte. Dohle hatte sich dieser Beurteilung Hennkes angeschlossen. Nach jeder Bewerbung auf ein Beförderungsamt wird der jeweilige Bewerber beurteilt, ebd.

89 Einzelheiten aus PA Dohle, LASH Abt. 786, Nr. 16501.

90 Hierzu Heinrich August Winkler: *Der lange Weg nach Westen*, Bd. 1. München 2000, S. 391f.

91 Hierzu Karl Dietrich Bracher: *Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie*. Villingen 1964, S. 116ff.

92 Zitiert nach ebd., S. 120.

93 Hierzu insbes. Diemut Majer: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard am Rhein 1981, S. 334ff.

94 Zitiert nach ebd. m. Anm. 94.

95 Ebd.

96 Hierzu vgl. Becker, *Mitsreiter im Volkstumskampf*, S. 79ff.

97 Vgl. Hartmann, *Erinnerungen 1874-1962*, S. 219ff.

98 Im Februar 1942 wurde er zur Wehrmacht einberufen, in der er bis zur Kapitulation blieb. Im März 1943, obwohl in der Wehrmacht, wurde er zum Oberamtsrichter dortselbst befördert. Dies war üblich, PA Dohle, LASH Abt. 786, Nr. 16501.

99 Beurteilung des LGPräs. Ostrowo v. 22.12.1942, ebd. Sie war Grundlage seiner Beförderung zum Oberamtsrichter.

kraft ist es zu verdanken, dass übelste Korruptionszustände in Kernen jetzt endlich ihre strafrechtliche Bereinigung⁹⁹ fanden.

Sein „Osteinsatz“ sollte sich auszahlen. Obwohl Flüchtling, wurde er schon 1950 Landgerichtsrat in Kiel. Es war der selbst mit einer problematischen Vergangenheit ausgestattete Justizminister Waldemar Kraft (BHE),¹⁰⁰ der dafür sorgte, dass Dohle 1956 Ministerialrat im Justizministerium wurde.¹⁰¹ Es war der Beginn einer steilen Karriere. 1962 avancierte er zum Ministerialdirigenten und Leiter der Abteilung 3 (Rechtswesen). Im Alter von 60 Jahren (1968) ernannte ihn von Hassel zum höchsten ordentlichen Richter.

Auch für Dohle galt der Grundsatz, dass nach erfolgreich überstandener Entnazifizierung nur die fachliche Leistung für das Fortkommen von Bedeutung war. Und Burmeister erfüllte bei formalistischer Betrachtungsweise diese Bedingung. Im Justizministerium hingegen hinterfragte man diese Personalie umfassender. Dem Leiter der Abteilung 2, Karl Hirschmann,¹⁰² waren beim Studium der Personalakte Burmeister offensichtlich Bedenken gekommen.

Hirschmann (Jahrgang 1915) verfügte über exzellente juristische Kenntnisse.¹⁰³ Er war kein PG. Am Zweiten Weltkrieg nahm er von 1941 bis 1945 teil, zuletzt als Leutnant der Reserve. Da er als unbelastet angesehen wurde, stellten ihn die Briten bereits im Oktober 1945 wieder in der Justiz ein. Seit 1948 war er ununterbrochen im Justizministerium beschäftigt. Er war ein intimer Kenner der schleswig-holsteinischen Justiz. Seit den 60er Jahren bis zu seiner Pensionierung (1980) leitete er die Personalabteilung (Abteilung 2).

Es ist nicht ersichtlich, welche Bedenken Hirschmann hatte. Jedenfalls informierte er im März 1971 den Oberlandesgerichtspräsidenten: „Mit Herrn [...] Dohle habe ich kurz die Vergangenheit Burmeisters fernmündlich besprochen. Er hat gebeten, darüber ausführlich [...] hier im Hause unterrichtet zu werden.“¹⁰⁴ Über den Zeitpunkt und den Inhalt dieses Gesprächs ist nichts bekannt. Damit war die Personalie Burmeister aber noch nicht erledigt. Denn Monate später, am 23. Juli 1971, fand im Justizministerium eine Unterredung statt, die ganz offensichtlich von Ministerpräsident Gerhard Stoltenberg initiiert worden war. Er war wohl durch die erwähnte Koordinationsstelle in der Landeskanzlei über diese Angelegenheit informiert worden.¹⁰⁵

Teilnehmer dieses Zusammentreffens waren neben dem Amtschef im Justizministerium Wolfgang Böning¹⁰⁶ Dohle, Hirschmann und Burmeister. Gleich am Anfang betonte Böning, „dass er auf Wunsch [!] des Herrn Ministerpräsidenten gehalten sei, alle erreichbaren Informationsquellen auszuschöpfen“,¹⁰⁷ bevor das Justizministerium Burmeister für die Ernennung zum Senatspräsidenten vorschlage. Stoltenberg wollte also absolute Klarheit haben, bevor er von seinem Ernennungsrecht Gebrauch machen würde.

Zunächst gab Burmeister über seine Vergangenheit Auskunft, wobei er eine „Dienstliche Erklärung“¹⁰⁸ einreichte. Der Tenor seiner Anhörung und seiner „Dienstlichen Erklärung“ war: Er habe sein „Amt als SS-Richter stets nach Recht und Gesetz ausgeübt“ und

100 Vgl. zu seiner Vita Michael Schwartz: Funktionäre mit Vergangenheit. Das Gründungspräsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“. München 2013, S. 6f.

101 Siehe Vorgänge in PA Dohle, LASH Abt. 786, Nr. 742.

102 Angaben aus PA Hirschmann, LASH Abt. 786, Nr. 812.

103 Beide Examen bestand er mit gut, ebd.

104 Verfügung vom 24.3.1971, PA Burmeister LASH Abt. 786, Nr. 724.

105 Einzelheiten vgl. Vermerk Hirschmann von 23.7.1971, ebd.

106 Vgl. zu Bönings Vita dessen PA Abt. 786, Nr. 6404.

107 LASH Abt. 786, Nr. 724.

108 Dienstliche Erklärung vom 22.7.1971, ebd.

sei „niemals in Unrechtshandlungen verstrickt gewesen.“ Damit gab man sich aber nicht zufrieden. Zum Schluss der Unterredung hob Böning nämlich hervor, „nunmehr“ solle „bei dem Document Centre und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg angefragt werden“, „ob B. dort registriert“ sei und „welche Unterlagen vorhanden“ seien. „Burmeister erhob keine Einwendungen dagegen.“¹⁰⁹ War er sich wirklich so sicher, dass bei einem Bombenangriff auf München alle Akten des Hauptamtes SS-Gericht vernichtet wurden?

Hirschmann veranlasste hiernach sogleich die erwähnten Anfragen, wobei er auf die besondere Bedeutung dieser Angelegenheit hinwies, indem er in seiner Verfügung nochmals hervorhob: „Herr Ministerpräsident wünscht [...] Ausschöpfung aller erreichbaren Quellen.“¹¹⁰

Die Antworten ließen nicht lange auf sich warten. Das „Document Center U. S. Mission Berlin“ konnte allerdings nichts Neues mitteilen außer dem bereits bekannten Lebenslauf Burmeisters. Doch die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen“ war fünfzig geworden: „Soweit der Obengenannte im Hauptamt SS-Gericht als Chef des Amtes 3 tätig war, füge ich Fotokopien aus den Unterlagen des Reichsführers SS Hauptamt SS - Gericht bei. [...] Hinsichtlich der Tätigkeit des Hauptamts SS-Gericht darf ich auf die beim Bundesarchiv Koblenz befindlichen Akten dieser Dienststelle verweisen, aus denen auch die beigelegten Fotokopien stammen.“¹¹¹ Es waren also nicht alle Akten des Hauptamtes vernichtet worden.

Zum Verständnis der übersandten Quellen muss Folgendes vorab beschrieben werden: Nach der Besetzung Jugoslawiens durch die deutschen Truppen wurde Kroatien unter dem Ustascha-Führer Ante Pavelić zu einem Vasallenstaat des Dritten Reichs mit faschistischer Ausrichtung. Unter der Leitung Titos begannen die kroatischen Kommunisten ihren Aufstand gegen die Ustascha und vornehmlich gegen die deutschen Truppen. Die deutschen Polizeikräfte bestanden auch aus Kroaten, ein Umstand, den die Aufständischen auszunutzen wussten. Einige ihrer Leute meldeten sich freiwillig zum Dienst in der Polizei. Wegen Personalmangels griffen die Deutschen zu. Eigentliches Ziel der Aufständischen war aber unter anderem, Sabotage zu betreiben. Da sich derartige Fälle im Laufe des Krieges häuften, gingen die Deutschen immer brutaler gegen diese „Bandenmitglieder“ – so die deutsche Bezeichnung – vor. Die Polizei unterstand der SS-Gerichtsbarkeit. Wurden „Bandenmitglieder“ entdeckt, drohte ihnen die Todesstrafe. Schon bald wurde aber in der SS die Frage gestellt, ob es Möglichkeiten gab, den Abschreckungscharakter der Todesstrafe noch zu erhöhen. Dabei dachte man an die Art und Weise ihrer Vollstreckung.

Wenn im Nachfolgenden von „Der Chef der Dienststelle Feldpostnummer 47942 F“ die Rede ist, dann ist damit der zuständige Richter einer SS- oder Polizeieinheit gemeint; die genaue militärische Bezeichnung wurde aus Geheimhaltungsgründen nicht genannt. Die von der Zentralen Stelle übersandten Unterlagen sind vor diesem historischen Hintergrund zu verstehen.

109 Alle Angaben aus Vermerk vom 23.7.1971, ebd.

110 Verfügung vom 2.7.1971, ebd.

111 Schreiben vom 3.8.1971, ebd.

Im Oktober 1943 wandte sich der Chef des Gerichts der obigen Feldpostnummer bezüglich der Frage „Vollstreckung der Todesstrafe bei Verurteilung wegen Bandenbegünstigung“ an das Hauptamt SS-Gericht und berichtete:¹¹² „Auf Befehl der Bandenführer melden sich Bandenmitglieder zur Deutschen Polizei in Kroatien, um Zersetzung in der Truppe und Spionage zu betreiben, weiter um Ausrüstungsgegenstände [...] den Banden zuzuführen. [...] Es wird [...] in Vorschlag gebracht, eine grundsätzliche Anweisung [Himmlers] zu erwirken, dass bei Fahnenflucht mit Bandenverbindung und bei Zersetzung der Wehrkraft durch Propaganda für die Banden und bei Kriegsverrat [Begünstigung der Banden] die Todesstrafe durch Erhängen zu vollziehen ist. Diese Vollstreckung [...] ist insbesondere deshalb angebracht, weil die Banden in viehischer Weise deutsche Gefangene abschlachten und weil die Propaganda für die Banden in der Truppe mit den schärfsten Mitteln unterbunden werden muss [...]“.

Für die Bearbeitung dieses Schreibens war Burmeister zuständig. Er leitete diesen Bericht an Himmler weiter, wobei er hierzu Stellung nahm:¹¹³ „Ich halte [...] die sofortige¹¹⁴ Vollstreckung der Todesstrafe durch Erhängen für allein wirksam. [...] Ich bitte, (Himmler) Vortrag in diesem Sinne zu halten und seine Zustimmung zu erwirken, dass die Todesstrafe bei Verurteilung wegen Bandenbegünstigung durch Erhängen ohne vorherigen, sei es auch fernmündlichen Bericht, vollstreckt werden kann.“

Kurze Zeit später erhielt Burmeister seine Stellungnahme zurück. Himmler hatte seinem Vorschlag zugestimmt, jedoch mit dem Zusatz, dass „diese Verurteilten, bevor sie erhängt werden, in schärfster Weise Prügel erhalten.“¹¹⁵ Insoweit war auf der Stellungnahme dazu per Bleistiftnotiz vermerkt (ganz offensichtlich von Himmler): „Vorher Prügel halbtot dann Erhängen“.¹¹⁶ So wurde dann verfahren.

1944 erhielt Burmeister einen weiteren Bericht von dem oben genannten Chefrichter. Dieser hob darin hervor, dass „die Vollstreckung der Todesstrafe durch Prügel und Erhängen einen erheblichen Eindruck auf die Truppe“¹¹⁷ gemacht habe. Burmeister sandte diesen Bericht pflichtgemäß wieder an Himmler weiter mit dem Zusatz: „Auf Grund dieses Erfahrungsberichts bin ich der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.“¹¹⁸ Auch diesem Vorschlag stimmte Himmler zu.¹¹⁹

Den hier geschilderten Ablauf legte Hirschmann im August 1971 in einem mehrseitigen Vermerk für den Amtschef und den Minister nieder, wobei er folgende Wertungen mit einfließen ließ:¹²⁰ „Burmeister hat also die Weisung Himmlers 1943 nicht nur weiter gegeben, sondern sie auch selbst bejaht und [...] zur weiteren Anwendung vorgeschlagen.“

Es ist die Meinung vertreten worden, dass die völlige Ablehnung jeder Prüfung eines Gnadenerweises durch Wegfall des Berichts an die zuständige Stelle vor Vollstreckung eines Todesurteils gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstößt.

112 Schreiben vom 10.10.1943, ebd.

113 Schreiben vom 5.11.1943, ebd.

114 Unterstreichung von Burmeister.

115 Vermerk Hirschmann vom 9.8.1971 anhand der Quellen der Zentralen Stelle, ebd.

116 PA Burmeister, ebd.

117 Bericht vom 6.5.1944, ebd.

118 Ebd.

119 Verfügung Himmlers: „ja“, ebd.

120 Vermerk vom 9.8.1971, ebd.

Dies mag angesichts der im Kriege bei der Bandenbekämpfung [!] auftretenden besonderen Umstände, insbesondere der Notwendigkeit, Todesurteile sofort zu vollstrecken, dahinstehen, wenn auch vieles für diese Meinung spricht.

Auf jeden Fall stellt es einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit dar, Todesurteile in der Weise zu vollstrecken, dass der Verurteilte zunächst halbtot geprügelt und dann erhängt wird. Dieser Verstoß ist Burmeister objektiv zuzurechnen. Der Kreis der Täter steht [...] fest: Himmler [...] Burmeister [...] und die bedauernswerten Kreaturen, die diese Verbrechen im Einzelfall ausgeführt haben.

Zur subjektiven Seite: Unser Gutachten¹²¹ zur Frage der Verantwortlichkeit der Richter und Beamten für die Anwendung nationalsozialistischer Gesetze (1960) kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich aus der Zeit vor 1945 nur solche Taten und Unterlassungen vorzuwerfen sind, die nach damaliger Gesetzeslage rechtswidrig und strafbar waren. Auch vor 1945 war es nicht rechtens und von keiner Gesetzesbestimmung gedeckt, Verurteilte vor Vollstreckung der Todesstrafe 'halbtot zu prügeln'. Dies war auch damals ein unter Strafe stehendes Verbrechen und, sofern es beamtete Täter in Ausübung ihres Amtes verübten, ein Amtsverbrechen.

Ein Jurist mit den Kenntnissen und Fähigkeiten Burmeisters hat gewusst, dass die Anordnung und Ausführung dieser 'schärfsten Prügel' nicht rechtens war. [...] Burmeister hat also bewusst gegen die auch von der damaligen Rechtsordnung jedenfalls insoweit noch gedeckten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit verstoßen. Ein Volljurist, dem ein besonders ausgeprägtes sittliches und rechtliches Verantwortungsgefühl für die Ausübung eines hohen Richteramts bescheinigt werden können soll, darf derartiges nicht getan haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses Verbrechen heute noch strafrechtlich oder dienststrafrechtlich verfolgbar ist.

Vorsichtig formuliert vermag ich Burmeister im Hinblick hierauf die persönliche Eignung für ein qualifiziertes Richteramt nicht mit der Sicherheit zuzusprechen, die im Interesse des Ansehens und der Glaubwürdigkeit unserer rechtsstaatlichen Rechtspflege und der Autorität ihrer Träger unabdingbar erscheint. Es ergibt sich sogar die Frage, ob Burmeister unter diesen Umständen selbst als Oberlandesgerichtsrat nicht eine 'Belastung der Rechtspflege' darstellt [...].“

Damit hatte Hirschmann, wenn auch zum Teil in ministerialer Zurückhaltung, die Entscheidung quasi vorweggenommen. Warum er am Schluss seines Vermerks allerdings das Folgende noch anmerkte, bleibt sein Geheimnis: „Die gesamten Akten des Hauptamtes SS-Gericht [...] vom Bundesarchiv [...] beizuziehen, ist bei dieser Beurteilung nicht mehr erforderlich. Es könnten sich höchstens noch weitere Belastungen ergeben, die weder im Interesse der Rechtspflege noch Burmeisters liegen.“

Dieses Unterlassen war ein Skandal. Denn Hirschmann wäre verpflichtet gewesen, die zuständige Staatsanwaltschaft von dem gesamten Sachverhalt Kenntnis zu geben. Diese hätte dann prüfen

121 Im Ministerium hatte man 1960 ein derartiges Gutachten gefertigt, nachdem die DDR in der sog. Braunbuchkampagne (vgl. Godau-Schüttke: Recht, S. 23ff.) ehemalige NS-Juristen schwer belastet hatte, vgl. hierzu ebd., S. 91ff.

müssen, ob gegen Burmeister Ermittlungen wegen Beihilfe zum Mord hätten eingeleitet werden müssen, die gegebenenfalls in eine derartige Anklage gemündet hätten. Auch dienststrafrechtliche Maßnahmen scheinen noch nicht einmal in Betracht gezogen worden zu sein.

Nachdem man in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen fündig geworden war, musste Burmeister natürlich hiervon in Kenntnis gesetzt werde. Staatssekretär Böning, Oberlandesgerichtspräsident Dohle und Vizepräsident Hennke taten dies.¹²² Burmeister stellte „seine Identität bei diesen Vorgängen nicht in Abrede“. Konsequenzen zog er aber nicht sogleich, erklärte vielmehr selbstbewusst, er behalte sich vor, „welche Schritte er einschlagen werde“.¹²³ Am 7. September 1971 konnte Hennke dem Ministerium melden, dass Burmeister „seine Bewerbung um die Senatspräsidenten-Stelle zurücknehmen werde.“¹²⁴ Dies erfolgte auch.¹²⁵

Hatten die Spitzen der schleswig-holsteinischen Justiz geglaubt, dass damit der Fall Burmeister geräuschlos sein Ende gefunden hätte, so hatten sie sich gründlich getäuscht. Nur wenige Monate später bewarb sich Burmeister erneut auf eine frei gewordene Senatspräsidenten-Stelle.¹²⁶ Da Oberlandesgerichtspräsident Dohle im Februar 1972 überraschend verstorben und noch kein neuer Präsident ernannt worden war, stand nun Vizepräsident Hennke in der Verantwortung. Er war gleichzeitig Vorsitzender des 2. Zivilsenats, dem auch Burmeister angehörte.

Henneke¹²⁷ (Jahrgang 1913) war offensichtlich aus Opportunismus 1937 in die Partei eingetreten. Kaum war er 1941 angesichts seiner guten Examensergebnisse zum Landgerichtsrat ernannt worden, wurde er zur Wehrmacht eingezogen, wo er es bis zum Leutnant der Reserve brachte. 1946 im Alter von 33 Jahren entließ man ihn aus der Kriegsgefangenschaft. Kurz danach wurde er in den richterlichen Dienst übernommen, da er als unbelastet galt. Hiernach ging es steil bergauf. Seine Leistungen überzeugten auch Präsident Hartz, so dass Henneke 1965 zum Senatspräsidenten ernannt wurde. 1978 ging er in den Ruhestand.

Er war unter seinen Kollegen beliebt; man neidete ihm nichts. Auch bei uns Referendaren verkörperte er mit seinem jugendlichen Auftreten, seiner wohlwollenden Art und seiner Ungezwungenheit eine neue Richtergeneration.

Von Burmeisters richterlichen Fähigkeiten war er geradezu begeistert: „[Burmeister] ist [...] mein Vertreter im Vorsitz. [Er] ist ein hervorragender Jurist, der Scharfsinn in der juristischen Anwendung und eine zwanglose, natürliche Betrachtungsweise in ständiger und fruchtbarer Wechselwirkung miteinander verbindet. [...] Seine Gedankengänge sind umsichtig und ausgewogen. [...] Dabei sind seine Beiträge stets auf die Gemeinschaftsarbeit des Kollegiums abgestellt und enthalten niemals auch nur den Anflug ehrgeiziger Rechthaberei. [Er] ist mir [...] in der wechselvollen Besetzung des Senats eine ganz wesentliche Stütze gewesen, die ich nicht hätte missen können. [...] Dabei spielt die menschliche Aufgeschlossenheit und Lauter-

122 Vermerk Hirschmann vom 7.9.1971, PA Burmeister, LASH Abt. 786, Nr. 724.

123 Ebd.

124 Ebd.

125 Schreiben Burmeister vom 7.9.1971, ebd.

126 1.5.1972, ebd.

127 Das Folgende aus PA Henneke, LASH Abt. 786, Nr. 801.

128 Beurteilung vom 23.6.1971, PA LASH Abt. 786, Nr. 724.

keit von [Burmeister] eine nicht unwesentliche Rolle [...]. Er gehört zu den besten Richterpersönlichkeiten, die mir begegnet sind.“¹²⁸

Henneke war aber nicht nur Vizepräsident und Vorsitzender eines Zivilsenats, sondern er stand auch dem „Präsidialrat für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ vor, einem Gremium, das zu Bewerbungen Stellung zu nehmen hatte. Henneke war als Vorsitzender des Präsidialrats in einer nicht beneidenswerten Position. Er musste nämlich zusammen mit einer jungen Kollegin zur neuen Bewerbung Burmeisters Stellung nehmen. Denn diesmal wollte es Burmeister offenbar schwarz auf weiß haben, wie seine Vergangenheit bewertet wurde.

Die besondere personelle Konstellation im Präsidialrat schlug sich auch in dessen Stellungnahme vom 25. August 1972 nieder. Welchem NS-Justiztäter – und Burmeister war ein solcher – ist jemals auf so wohlwollende Art und Weise eine Beförderung verweigert worden: „Oberlandesgerichtsrat Burmeister ist für die [...] ausgeschriebene Stelle eines Senatspräsidenten zwar fachlich, nicht aber persönlich geeignet.

Der Bewerber hat sich auf allen Gebieten seiner Tätigkeit nach Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen als hervorragender Jurist [!] erwiesen. Die Beurteilungen seiner Vorsitzenden und der Oberlandesgerichtspräsidenten kennzeichnen ihn übereinstimmend als einen der befähigsten Richter des Oberlandesgerichts [...]. Im Dezernat stets auf dem Laufenden, hat der Bewerber nicht nur ein vorbildliches Verhältnis zu seinen Kollegen und zur Anwaltschaft, sondern leitet auch als stellvertretender Vorsitzender des 2. Zivilsenats dessen Verhandlungen sicher, überlegen und lebensnah.

Seine fachliche Eignung steht außer Zweifel.

Der Präsidialrat hält jedoch die Bedenken, die sich aus der früheren Verwendung des Bewerbers im Hauptamt SS-Gericht ergeben, für schwerwiegend. Es lässt sich nicht verkennen, dass dem geläuterten Persönlichkeitsbild die Vergangenheit des Bewerbers [das Bekanntsein in allen Einzelheiten unterstellt] als fortdauernde Belastung anhaftet. Darauf ist im Interesse der Rechtspflegeorgane Rücksicht zu nehmen. Der Präsidialrat sieht sich daher genötigt, die persönliche Eignung für dieses herausgehobene Richteramt zu verneinen.“ Ende Mai 1975 ging Burmeister nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.¹²⁹

Die Fälle Sievert Lorenzen und Günther Burmeister werfen scharf konturierte Schlaglichter auf die Kontinuitäten in der deutschen Justiz zwischen NS-Zeit und Bundesrepublik. Sie besitzen – zumindest auf Schleswig-Holstein bezogen – exemplarischen Charakter, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die offenkundige Hilflosigkeit, mit der die zuständigen Politiker und Ministerialbeamten mit den personellen ‘Störfällen’ umgingen.